

Informationsblatt zum Antrag auf Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeldgesetz gilt ab 01.08.2013 für **Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren** sind.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- für dieses Kind keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nimmt und
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) über 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) bzw. 500.000 Euro (bei Elternpaaren, die in einer Ehe, in einer unehelichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben) hatte.

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern während des Bezugs von Betreuungsgeld erwerbstätig sind und in welcher Höhe sie daraus Einkommen erzielen.

Krankenversicherung

Bitte lassen Sie sich bezüglich Ihres Krankenversicherungsschutzes von Ihrer Krankenversicherung beraten. Auf das Betreuungsgeld sind keine Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.

Allgemeines zum Antrag

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Örtlich zuständig ist in der Regel die **Elterngeldstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt**, in dem / der sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet. In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Die Elterngeldstelle empfiehlt eine **Antragstellung möglichst zeitnah vor Anspruchsbeginn** (ca. 4 bis 6 Wochen vorher). Bitte beachten Sie jedoch, dass das Betreuungsgeld **rückwirkend** nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet wird.

Beispiel:

Geburt des Kindes	24.08.2012
Anspruch auf Betreuungsgeld mit Beginn des 15. Lebensmonats	24.10.2013
Antragseingang	01.04.2014
>> Anspruchsbeginn	24.12.2013

TLVwA – Betreuungsgeldgesetz – Informationsblatt Stand: 07/2013

Erfüllen **beide Elternteile** die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, ob nur ein Elternteil Betreuungsgeld beantragt oder ob eine Aufteilung erfolgen soll. Das Betreuungsgeld kann auch durch einen Elternteil bezogen werden, ein Wechsel ist nicht erforderlich, um den gesamten Bezugszeitraum ausschöpfen zu können. Im Fall der Aufteilung füllen Sie bitte jeweils einen eigenen Antrag aus.

Die im Antrag getroffene Entscheidung kann grundsätzlich bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung erfolgt rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Eingang des Änderungsantrags, in der Regel jedoch nur, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt wurden.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**, wenn sie in einer Ehe, in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Wird der Antragsteller gesetzlich oder gerichtlich bestellt durch eine andere Person vertreten, so hat diese Person den Antrag ebenfalls zu unterschreiben.

Leistungshöhe

Betreuungsgeld wird ab 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt. Liegt der 01.08.2013 bzw. 01.08.2014 innerhalb eines Lebensmonats, erfolgt eine taggenaue Berechnung.

Betreuungsgeld wird für jedes Kind gezahlt, bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch pro Kind.

Zu 3 Sachverhalte mit Auslandsbezug

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner. Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Besondere Personengruppen

Beschäftigte bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung, Mitglieder der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges, Diplomaten, Missionare und Mitarbeiter konsularischer Vertretungen sowie deren Angehörige wenden sich wegen der speziell für diese Gruppen geltenden Regelungen an die zuständige Elterngeldstelle.

Zu 4 Vergleichbare ausländische Leistungen

Besteht für den Antrag stellenden oder den anderen Elternteil ein Anspruch auf eine dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistung im Ausland oder gegenüber überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen (Institutionen der EU, wie EZB), werden diese auf das deutsche Betreuungsgeld angerechnet.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis / selbstständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis / selbstständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der hierzu erlassenen Durchführungs-VO (VO (EG) Nr. 987/2009).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen auch für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

Zu 5 Einkommensgrenze

Es besteht **kein Anspruch** auf Betreuungsgeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG im Kalenderjahr **vor der Geburt des Kindes** folgende Einkommensgrenzen übersteigt:

Alleinerziehende:	250.000 Euro
Elternpaar:	500.000 Euro

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

Zu 6 Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Betreuungsgeld haben grundsätzlich die Eltern des Kindes. Andere Personen können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie z. B. ein Kind in Adoptionspflege genommen haben oder – **in Härtefällen** – mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind (Geschwister, Großeltern, Urgroßeltern, Tante, Onkel und die Ehegatten bzw. Lebenspartner dieser Verwandten).

Adoptionspflege

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Betreuungsgeld wird grundsätzlich ab dem 15. Monat nach der Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt.

Härtefall

Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht betreuen, haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Härtefällen gilt eine besondere Regelung zur Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung.

Zu 7 Festlegung des Bezugszeitraums

Bezugszeitraum

Für jedes ab 1. August 2012 geborene Kind kann Betreuungsgeld **höchstens für 22 Lebensmonate** in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann (im Regelfall) vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Eine Mindestbezugszeit besteht nicht, Betreuungsgeld kann auch für nur einen Lebensmonat bezogen werden.

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** gezahlt. Ist das Kind am 15.01.2013 geboren, beginnt der 15. Lebensmonat am 15.03.2014 und endet am 14.04.2014.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können beide den Antrag stellen. Für denselben Lebensmonat kann Betreuungsgeld nur einmal bezogen werden. Im Antrag ist daher anzugeben, für welche Lebensmonate Betreuungsgeld jeweils beansprucht wird. Ein späterer Wechsel ist in der Regel nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausbezahlt worden sind.

Beschränken Sie den Antrag auf die Monate, in denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Möchten Sie ab einem bestimmten Zeitpunkt eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, sollte der Antrag auf die Zeit bis zur geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes beschränkt werden. Stellt sich später heraus, dass der Platz in einer Kindertagesbetreuung doch nicht in Anspruch genommen wird bzw. nicht in Anspruch genommen werden kann, können Sie weiterhin Betreuungsgeld beziehen. Teilen Sie in diesem Fall der Elterngeldstelle mit, für welche weiteren Lebensmonate Sie Betreuungsgeld beanspruchen möchten (bitte Fristen beachten).

Beginn des Bezugszeitraums

Anspruch auf das Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bezogen haben. Elterngeld und Betreuungsgeld können daher für dasselbe Kind grundsätzlich nur nacheinander bezogen werden. Dies gilt auch im Fall von Mehrlingsgeburten.

Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Die Eltern gemeinsam haben grundsätzlich Anspruch auf 14 Monatsbeträge Elterngeld, Alleinerziehende alleine dann, wenn die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist oder der andere Elternteil weder mit ihnen noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt und ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zusteht. Betreuungsgeld kann daher im Regelfall vom ersten Tag des 15. Lebensmonats an bezogen werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Eltern alle Monatsbeträge ausschöpfen wollen. Denn diese Entscheidung kann von den Elterngeldberechtigten innerhalb der Rahmenbezugszeit von 14 Monaten noch verändert werden.

Beispiel:

- Geburt des Kindes: 04.09.2012
- Elterngeldbezug der Mutter (1. bis 12. LM): 04.09.2012 bis 03.09.2013
- Elterngeldbezug des Vaters: keine Partnermonate
- Möglicher Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 15. LM): ab 04.11.2013

Ausnahme: Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat unter besonderen Voraussetzungen

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind zustehen, bereits vorzeitig bezogen haben. Dies ist z.B. in folgenden Fällen möglich:

Die Eltern haben die 14 Monatsbeträge für das Elterngeld (zumindest in einzelnen Monaten gleichzeitig) **bezogen**. Für jeden Monat des gleichzeitigen Elterngeldbezugs werden zwei Monatsbeträge des Elterngeldes verbraucht; der Bezugszeitraum des Elterngeldes verkürzt sich entsprechend. Betreuungsgeld kann in diesen Fällen im Anschluss an das Elterngeld vor dem 15. Lebensmonat beansprucht werden.

Beispiel 1:

- Geburt des Kindes: 04.09.2013
- Elterngeldbezug der Mutter (1. bis 12. LM): 04.09.2013 bis 03.09.2014
- Elterngeldbezug des Vaters: (1. bis 2. LM) 04.09.2013 bis 03.11.2013
- Möglicher Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 13. LM): ab 04.09.2014

Beispiel 2:

- Geburt des Kindes: 04.09.2013
- Elterngeldbezug der Mutter (1. bis 7. LM): 04.09.2013 bis 03.04.2014
- Elterngeldbezug des Vaters: (1. bis 7. LM) 04.09.2013 bis 03.04.2014
- Möglicher Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 8. LM): ab 04.04.2014

Wurde beim **Elterngeld** die **Verlängerung des Auszahlungszeitraums** beantragt, ist dies unbeachtlich für den Beginn des Betreuungsgeldbezugs. In diesen Fällen werden die zustehenden Monatsbeträge beim Elterngeld halbiert und der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes verdoppelt. Parallel zur weiteren Auszahlung des Elterngeldes kann daher für das gleiche Kind Betreuungsgeld beansprucht werden.

Bei Kindern in **Adoptionspflege** und bei **adoptierten Kindern** tritt an die Stelle der Geburt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. Betreuungsgeld wird daher ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme gezahlt. Auch hier kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld vor dem 15. Monat nach Aufnahme bestehen, wenn die zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bereits bezogen wurden. Der mögliche Bezugszeitraum endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsende

Der Anspruch auf das Betreuungsgeld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Damit wird beispielsweise noch eine kurze Eingewöhnungszeit in der Kindertagesbetreuung unterstützt.

Zu 8 Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

Selbst betreuen heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen werden.

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Für den Anspruch auf Betreuungsgeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

Bei der **Anzahl der Kinder im Haushalt** ist die Zahl aller im Haushalt lebenden wirtschaftlich abhängigen Kinder anzugeben.

Zu 9 Inanspruchnahme einer frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege

Das Betreuungsgeld soll Eltern eine größere Wahlfreiheit bei der Betreuung von Kleinkindern geben. Es soll diejenigen Eltern unterstützen, die die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes familiär oder privat organisieren wollen.

Zentrale Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist deshalb, dass die Eltern **von dem Rechtsanspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22 bis 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) keinen oder in einem Härtefall die Anspruchsberechtigten nur geringfügig Gebrauch machen**.

Diese Angebote werden als Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe bereits in großem Umfang gefördert und aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Sofern Sie unsicher sind, ob eine öffentliche Förderung gegeben ist, erhalten Sie Auskunft

- bei Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung von dieser selbst bzw. dem Träger dieser Einrichtung,
- bei Inanspruchnahme von Tagespflege vom örtlich zuständigen Jugendamt.

Öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung kann in einer Tageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege stattfinden:

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Für Kinder unter drei Jahren sind dies insbesondere Kinderkrippen, aber auch Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet, sie kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.

Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege in Thüringen:

Beim Besuch einer Kindertageseinrichtung, die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in den Bedarfsplan eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen worden ist, ist immer eine öffentliche Förderung im Sinne einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gegeben.

Gefördert werden danach

- kommunale (z.B. städtische Krippe, Gemeindekindergarten),
- freigemeinnützige (z.B. Kirchengemeinde, Wohlfahrtsverband, Elterninitiative) und
- sonstige Träger.

Auch die **Kindertagespflege** kann gefördert werden. Auskunft geben die örtlich zuständigen Jugendämter.

Die Förderung erfolgt in der Regel durch das Land, das örtlich zuständige Jugendamt, die Wohnsitzgemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder den Zweckverband.

Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege in einem anderen Bundesland:

In diesen Fällen kommt es auf die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes an.

Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege außerhalb Deutschlands:

Innerhalb der EU ist ein Ausschluss des Anspruchs auf Betreuungsgeld anzunehmen, wenn es sich nach den dortigen Bestimmungen um eine durch die öffentliche Hand verantwortete und finanzierte Leistung mit einem kindbezogenen Förderungsauftrag handelt.

Keine öffentliche Förderung liegt nur vor, wenn die Kindertagesbetreuung voll umfänglich privat arrangiert und privat finanziert wird. Alleine aus der Verpflichtung der Eltern, für die Tagesbetreuung des Kindes einen Beitrag zahlen zu müssen, kann allerdings nicht geschlossen werden, dass das Betreuungsangebot keine öffentlich geförderte Leistung im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB X ist. Denn gemäß § 18 ThürKitaG stellen die Elternbeiträge sowohl für die Betreuung in einer Tageseinrichtung (Abs. 1) als auch bei der Kindertagespflege (Abs. 5) einen notwendigen Kostendeckungsbeitrag dar.

Ferien- bzw. sonstige Schließzeiten der Tageseinrichtung / Kindertagespflege unterbrechen nicht die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung und begründen daher keinen Anspruch auf Betreuungsgeld.

Erklärung der Berechtigten

Die Nichtinanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung wird durch Erklärung der Antragsteller im Antrag versichert bzw. glaubhaft gemacht.

Im Falle der Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung außerhalb Ihres Haushaltes oder durch eine andere Person ist zusätzlich die „Anlage zum Antrag auf Betreuungsgeld - Erklärung der Betreuungseinrichtung/-person -“ vorzulegen.

Wird das Kind familiär durch die Eltern oder z. B. durch die Großeltern betreut, liegt keine das Betreuungsgeld ausschließende Kinderbetreuung vor.

Härtefall

In einem Härtefall (vgl. oben Zu 6) besteht trotz Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Betreuungsgeld. Diese darf allerdings nur maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden.

Zu 10 Bankverbindung

Das Betreuungsgeld wird auf das Konto des Antragstellers bzw. auf ein Konto, auf das zumindest Zugriffsberechtigung besteht, überwiesen.

Im Jahr 2013 erfolgt die Umstellung des Zahlungsverfahrens von Bankleitzahl und Kontonummer auf **IBAN** und **BIC SWIFT-Code**. Um eine termingerechte Auszahlung Ihres monatlichen Betreuungsgeldes sicherzustellen, ist es deshalb unbedingt erforderlich, dass Sie bei der Bankverbindung die gültige IBAN und BIC SWIFT-Code angeben. Sie finden diese auf Ihren Kontoauszügen oder Ihrer Bank-/EC-Karte.

Sonstige Hinweise

1. Vorläufige Zahlung

Das Betreuungsgeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn die Einkommensgrenze im Kalenderjahr **vor der Geburt** des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d. h. das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden). Stellt sich im Rahmen der endgültigen Feststellung des Betreuungsgeldes heraus, dass der Anspruch entfällt, sind vorläufig gezahlte Beträge von der berechtigten Person zu erstatten.

Das Betreuungsgeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt, wenn nach Ihren Angaben im Antrag auf Betreuungsgeld die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Im Fall des Widerrufs ist das gezahlte Betreuungsgeld von der berechtigten Person zu erstatten.

2. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Betreuungsgeld und **Thüringer Erziehungsgeld** können unabhängig voneinander und gleichzeitig bezogen werden.

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der **Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen** (z.B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

3. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der im Antrag dargestellten Verhältnisse, die sich nach der Antragstellung ergeben, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten auch strafrechtlich geahndet.

Wichtige Informationsangebote

- **Allgemeine Fragen zum Betreuungsgeld:** Nähere Informationen erhalten Sie bei der für Ihren Wohnort **zuständigen Elterngeldstelle** im Landratsamt oder in der Verwaltung der kreisfreien Stadt.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.html>
- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: <http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/>
- Thüringer Landesverwaltungsamt <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/>
- Die gesetzlichen Regelungen zum Betreuungsgeld wurden im Wesentlichen als Paragraphen 4a - 4d in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingefügt. Diese können ab 01.08.2013 unter <http://www.gesetze-im-internet.de/b EEG/index.html> im Internet abgerufen werden.
- **Antragsvordruck online** - unter **BEEG** auf der Seite: <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/antraege/>